



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BUBESHEIM

Sitzungsdatum: Montag, 10.12.2018
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 18:45 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Bubesheim

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Sauter, Walter

2. Bürgermeister

Finkel, Rainer

Mitglieder des Gemeinderates

Edelmann, Hedwig

Fichtl, Wolfgang, Dr.

Häußler, Hans Peter

Mayer, Werner

Oberauer, Christoph

Ritter, Hermann

Zeiser, Georg

ab 18.45 Uhr anwesend

Schriftführerin

Ertle, Sabine

Abwesende und entschuldigte Personen:

3. Bürgermeister

Sobczyk, Gerhard

entschuldigt

Mitglieder des Gemeinderates

Laub, Jürgen

Radinger, Sonja

Schaich, Harald

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 22.10.2018 und 19.11.2018
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der **GL/591/2018** Friedhofssatzung
- 3 Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der **KÄ/194/2018** Friedhofsgebühren
- 4 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 4.1 Kreuzungsbereich
 - 4.2 LKW-Durchfahrt

1. Bürgermeister Walter Sauter eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 22.10.2018 und 19.11.2018

Die Sitzungsniederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 19.11.2018 und 26.11.2018 wurden vollinhaltlich genehmigt.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung

Durch das Angebot neuer Grabarten am Friedhof Bubesheim ist die Anpassung der Friedhofssatzung notwendig.

In der 1. Änderungssatzung wurden die neuen Grabarten hinzugefügt und neben den Ruhezeiten auch das Alter für ein Kindergrab angepasst. Die Belegung eines Erdgrabes mit Urnen wird in das Ermessen der Gemeinde gestellt, damit ausgeschlossen wird, dass aus einem Erdgrab mit 4 Plätzen ein Urnengrab mit 8 Plätzen gemacht wird.

Gemeinderat Mayer fragte an, warum die Verwaltung die Entscheidung trifft, ob in einem Erdgrab Urnenbestattungen zugelassen werden. Der Vorsitzende korrigierte diese Äußerung. In der Satzung wird geregelt, dass die Gemeinde auf Antrag diese Entscheidung trifft.

Gemeinderat Dr. Fichtl verlässt den Sitzungssaal.

Gemeinderätin Edelmann wunderte sich darüber, dass über einen so langen Zeitraum noch nie kalkuliert wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim beschließt folgende Änderungssatzung:

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Bubesheim folgende

Erste Änderungssatzung zur

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Bubesheim (Friedhofssatzung – FS)

vom

§ 1

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

- 1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
 - Einzelgrabstätten
 - Einzelgrabstätten mit Grabkammer
 - Doppelgrabstätten
 - Urnenquader/Urnenstelen
 - Urnenerdgräber
- 2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- 3) In einer Einzelgrabstätte können bis zu 2 Verstorbene, in einer Doppelgrabstätte können bis zu 4 Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden. Es wird grundsätzlich nur in Tiefgräbern beigesetzt. Auf Antrag kann die Gemeinde in einer Einzel- oder Doppelgrabstätte auch Urnenbestattungen erlauben, sofern die bisherige Belegung dies zulässt.
- 4) In einem Urnenquader können 2 Urnen beigesetzt werden, ebenso in einem Urnenerdgrab. Im Urnenerdgrab sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.

§ 2

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße und Tiefen:

	Länge	Breite	Tiefe
Einzelgrabstätte	2,40 m	1,00 m	2,40 m
Einzelgrabstätte mit Grabkammer	2,40 m	1,00 m	2,40 m
Doppelgrabstätte	2,40 m	2,00 m	2,40 m
Urnenquader	0,30 m	0,40 m	0,40 m
Urnenerdgrab	0,40 m	0,40 m	0,60 m

§ 3

§ 28 erhält folgend neue Fassung:

Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Gräber wird bei Verstorbenen unter dem 6. Lebensjahr auf 10 Jahre festgesetzt. Bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr wird die Ruhezeit in Erdgräbern auf 20 Jahre, in Erdgräbern mit Grabkammer auf 12 Jahre festgesetzt.

Die Ruhezeit für Urnen beträgt in allen Grabarten 12 Jahre.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

12-110-2018/GL einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Anwesend 7 pers. Beteiligt 0

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren

Gemeinderat Dr. Fichtl kommt wieder zur Sitzung.

Die Gemeinde Bubesheim hat die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH zur Kalkulation der Grabnutzungsgebühren beauftragt.

Die Kalkulation ergab folgende neue Gebühren:

	Gebühr pro Jahr neu	Gebühr alt
Einzelgrab (2 Plätze)	105,80 €	25,50 €
Verlängerung aufgrund Neubestattung	105,80 €	
Verlängerung aufgrund Ablauf der Nutzungszeit	105,80 €	
Einzelgrab Grabkammer (2 Plätze)	105,80 €	
Verlängerung aufgrund Neubestattung	105,80 €	
Verlängerung aufgrund Ablauf der Nutzungszeit	105,80 €	
Doppelgrab (4 Plätze)	176,33 €	
Verlängerung aufgrund Neubestattung	176,33 €	41,00 €
Verlängerung aufgrund Ablauf der Nutzungszeit	176,33 €	
Urnerdgrab (2 Plätze)	72,88 €	
Verlängerung aufgrund Neubestattung	72,88 €	
Verlängerung aufgrund Ablauf der Nutzungszeit	72,88 €	
Urnenquader (2 Plätze)	162,96 €	50,00 €
Verlängerung aufgrund Neubestattung	162,96 €	
Verlängerung aufgrund Ablauf der Nutzungszeit	162,96 €	

Der Friedhof besteht seit den 80er Jahren. Eine regelmäßige Gebührenkalkulation erfolgte bislang nicht.

Die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen lassen sich in der Regel unterscheiden nach den Grabnutzungsgebühren und den Bestattungsgebühren.

Die Höhe der Grabnutzungsgebühren orientiert sich im Wesentlichen am Aufwand für Bereitstellung und Unterhalt des Friedhofs. Die Gesamtkosten des Bestattungswesens für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022 liegen bei 26.201,64 €.

Die Benutzungsgebühren soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Die Gebühren sind außerdem nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die öffentliche Einrichtung genutzt wird. Die Gemeinde Bubesheim hat sich für einen Kostendeckungsgrad von 60 Prozent entschieden.

Durch die Änderung der Grabnutzungsgebühren ist die Anpassung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühr der gemeindlichen Bestattungseinrichtung notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim beschließt die vorgelegten Grabnutzungsgebühren und erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende 4. Änderungssatzung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 26.10.1993:

S A T Z U N G

zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1

Der bisherige § 3 der Abgabensatzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 3 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---|----------|
| a) Ein Einzelgrab bis zu 2 Plätze | 105,80 € |
| b) Ein Einzelgrab Grabkammer bis zu 2 Plätzen | 105,80 € |
| c) Ein Doppelgrab bis zu 4 Plätze | 176,33 € |
| d) Ein Urnenerdgrab bis zu 2 Plätze | 72,88 € |
| e) Ein Urnenquader bis zu 2 Plätze | 162,96 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird für jedes weitere Jahr im Voraus ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.
- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr entspricht für jedes angefangene Jahr der Gebühr nach Abs. 1.

§ 2

Der bisherige § 4 der Abgabensatzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag 40 €.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

12-111-2018/KÄ, KA einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 pers. Beteiligt 0

TOP 4: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 4.1: Kreuzungsbereich

Gemeinderat Häußler monierte, dass das Staatliche Bauamt bis zur heutigen Sitzung, weder einen Sachstandsbericht, noch die versprochene Testbeampelung am Kreuzungsbereich auf den Weg gebracht hat. Er forderte den Vorsitzenden auf, den Druck zu erhöhen, hilfsweise über die übergeordnete Stelle. Er erwartet im Januar den Besuch des Staatlichen Bauamtes in der Sitzung. Der Vorsitzende soll hier entsprechend hinwirken.

TOP 4.2: LKW-Durchfahrt

Ebenfalls monierte Gemeinderat Häußler, dass ein versprochenes Verkehrsschild im Bereich der Reindlstraße in Günzburg noch immer nicht steht. Mit diesem Schild, soll der LKW-Verkehr Richtung Leipheim über das Gewerbegebiet ermöglicht werden. Bisher ist dies nicht möglich und der Schwerlastverkehr wird über Bubesheim abgewickelt. Gemeinderat Häußler drohte an, dass er ansonsten das Schild Richtung Wasserburg, welches den LKW-Verkehr regelt, entfernt. Er möchte, dass dies Anfang 2019 auf Nachdruck erledigt wird.

Walter Sauter
1. Bürgermeister

Sabine Ertle
Schriftführerin